

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der**  
**Brandverhütungsschau in der Gemeinde Erndtebrück vom 06.05.2026**

Aufgrund des § 52 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S.886) § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S.618) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S.155) – alle Vorschriften in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2**  
**Gebühren- und kostenersatzpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig und kostenersatzpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Konzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes**

(1) Die Gebühren für die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau werden für jedes Brandverhütungsschaupflichtige Objekt pauschal bemessen. Die Gebühr beträgt 25,00 Euro je Fall.

(2) Soweit die Leistungen nach § 2 ganz oder teilweise von Brandschutztechnikern, Sachverständigen und Gutachtern, die nicht Bedienstete der Gemeinde Erndtebrück sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschuld nach Absatz 1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere externe Leistungen.

### **§ 4**

#### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Längstens hat die Brandverhütungsschau in einem Zeitraum von 6 Jahren zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6**

#### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr und des Kostenersatzes**

Die Gebühr beziehungsweise der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren und der Kostenersatz sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

\*Die Satzung tritt am 05.06.2026 in Kraft.